



Prof. Dr. Heribert Heckschen  
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12  
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0  
Fax 0351 473 05 10

# Formvoraussetzungen der Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister

07.06.2016

## Leitsatz

```
<![if gte mso 9]> ? ? <![endif]-><![if gte mso 9]> Normal 0 21 false false false DE X-NONE X-NONE  
<![endif]-><![if gte mso 9]> gte mso 9 >  
<![endif]-><![if gte mso 10]> /* Style Definitions */ table.MsoNormalTable? {mso-style-name:"Normale  
Tabelle";? mso-tstyle-rowband-size:0;? mso-tstyle-colband-size:0;? mso-style-noshow:yes;? mso-style-  
priority:99;? mso-style-parent:"";? mso-padding-alt:0cm 5.4pt 0cm 5.4pt;? mso-para-margin:0cm;? mso-para-  
margin-bottom:.0001pt;? mso-pagination:widow-orphan;? font-size:10.0pt;? font-family:"Times New  
Roman","serif";}<![endif]->
```

1. Das mit der Anmeldung einer Satzungsänderung von einem Verein beim Registergericht einzureichende Protokoll muss in der Form erstellt sein, die die Satzung für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorsieht.
2. Dabei reicht die Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses. Diese muss nicht zusätzlich von den das originale Beschlussprotokoll unterzeichnenden Personen unterschrieben sein.

## Sachverhalt

Der beteiligte Verein meldete eine Satzungsänderung beim Registergericht unter Beifügung des Protokolls der der Satzungsänderung zugrundeliegenden Mitgliederversammlung an. Das Registergericht rügte, dass sich die Position, an der der neue Satz in die Satzung eingefügt werden soll, nicht aus dem Protokoll ergebe. Nachdem keine Reaktion auf die mit Zwischenverfügung gesetzte Monatsfrist erfolgte, wies das Registergericht die Anmeldung zurück. Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Der Verein überreichte die gerichtlich angeforderte Protokollergänzung im Beschwerdeverfahren per Telefax.

## Entscheidungen

Die Beschwerde war erfolgreich, da das KG den ursprünglichen Mangel durch das bei Gericht eingegangene Telefax als behoben ansah.

Das Protokoll über die Satzungsänderung muss zwar in der Form erstellt sein, welche die Satzung für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorsieht. Bei Anmeldung der Satzungsänderung nach § 71 Abs. 1 BGB ist jedoch nicht die Urschrift, sondern eine Abschrift des Protokolls beizufügen, damit auch in diesen Fällen die elektronische Einreichung von Unterlagen möglich bleibt. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die Personen, die das Protokoll zu unterzeichnen haben, auch die Abschrift unterschreiben. Eine nähere Prüfung der Richtigkeit der Eintragungsvoraussetzungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Glaubhaftmachung ergeben.



Prof. Dr. Heribert Heckschen  
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12  
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0  
Fax 0351 473 05 10

## Praxishinweis

Zur Anmeldung einer Satzungsänderung beim Verein genügt die Vorlage einer Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses, § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB. Ob dagegen die bloße Einreichung der geänderten Satzung ausreicht, bleibt weiterhin umstritten, sodass hiervon grundsätzlich abzuraten ist.